

Briefentwurf an die Gewerbebehörden

Der Fachgruppe Druck, als gesetzliche Interessenvertretung der Drucker und Druckformenhersteller, ist es ein Anliegen, den Berechtigungsumfang des reglementierten Gewerbes klar darzustellen.

In letzter Zeit kommen immer wieder fantasievolle Wortlaute für freie Gewerbe vor, welche einerseits keine Deckung in der Liste freier Gewerbe des Wirtschaftsministeriums finden, andererseits aufgrund eines Eingriffes in den gesetzlich reglementierten Gewerbewortumfang gar nicht möglich sind.

Grundsätzlich ist das Gewerbe der Drucker und Druckformenhersteller in § 105 GewO geregelt:

- **Die Druckformenherstellung umfasst folgende technische Sachverhalte:** Erstellung von Druckplatten, Siebdruckfilmen, Zylinder, Klischees, Stanzformen und Prägeformen hergestellt nach Verfahren auf dem Stand der Technik.
- **Des Weiteren wird der Druck geregelt, welcher grundsätzlich technisch alle Druckvorgänge erfasst, vor allem auf den klassischen Materialien Papier und Pappe.**

Achtung: Auch das Bedrucken von Folien aller Art, sei dieses auf Kunststoff, Gummi, Latex oder allen Arten von Metallen, z.B. auch Blattgold und Stanniol **unterliegt immer dem Vorbehalt des Druckers.**

- **Ausgenommen ist gem. § 105(2)Z2 GewO** das direkte Bedrucken von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Holzwaren, Glaswaren, Metallwaren (aber wie beschrieben - nicht auf Folien), Gummiwaren und Kunststoffwaren (aber wie beschrieben - nicht auf Folien).

In diesen Fällen wird gebeten, im Zweifelsfalle aufklärend zu wirken, dass nur das direkte Bedrucken, nicht aber das Bedrucken einer Folie zur Applikation auf die genannten Materialien frei ist.

Gewerbezugang:

Der Zugang zum Gewerbe wird in der in der **Drucker- und Druckformenhersteller-Verordnung BGBl II Nr.40/2003 idF BGBl II Nr. 399/2008 idgF** geregelt.

Danach gibt es:

Im §1 das volle Gewerbe „Drucker und Druckformenhersteller“, allenfalls eingeschränkt auf „Druckformenhersteller“

Im §2 die Regelung für den Kupferdrucker, also „Drucker und Druckformenhersteller, eingeschränkt auf den Kupferdruck“

Im §3 den „Drucker und Druckformenhersteller, eingeschränkt auf einfache Verfahrensarten“

Diese einfachen Verfahrensarten (mit einem erleichterten Gewerbezugang sh § 3 Abs. 1) führen in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen und Unklarheiten.

Im Einzelnen definieren wir nun diese Themen der Zugangsverordnung:

Z1: elektronische und digitale Druckverfahren

Darunter sind zu verstehen: Tonerbasierende Druckverfahren, Laserdruckverfahren, Tintenstrahlbasierende Druckverfahren (Inkjet), Transferdruck, Sublimationsdruck, Verwendung von Druck- und Schneidplotter

Z2: Farbstrahl Druck ist definiert mit Tintenstrahlbasierenden Druckverfahren

Z3: Desktop-Publishing-Systeme

Nachfolgend soll noch auf zwei Sonderfälle eingegangen werden:

Copyshop ist ein freies Gewerbe mit folgendem Wortlaut: „Erzeugung von Kopien durch Anwendung eines nicht zur Massenherstellung geeigneten Verfahrens“.

Bei solchen Gewerbebeanmeldungen ist darauf hinzuweisen, dass Kopien immer ein ursprüngliches originales Vervielfältigungsstück, üblicherweise auf Papier, voraussetzt! Somit ist geklärt, dass ein Ausdrucken gespeicherter bzw. digitaler Inhalte nicht durch einen Copyshop legal möglich ist. Die Netzwerkfähigkeit, Kalibrationsfähigkeit und Seriendruckfähigkeit sind Indikatoren für einen Digitaldruck.

Die Herstellung von Fotobüchern (kein Gewerbewortlaut)

Hier ist eingangs daran zu erinnern, dass das seinerzeitige reglementierte Gewerbe des Berufsfotografen vom VfGH zu einem freien Gewerbe „rückgestuft“ wurde. Somit kommen den Fotografen jedenfalls wohl die allgemeinen gewerblichen Nebenrechte aller Gewerbe zu, wobei die Tätigkeiten der seinerzeitigen eingeschränkten Gewerbe jetzt auch frei sind (letzteres Minilab und Passbilder)

Der Fotograf darf sicherlich aus den von ihm gemachten Aufnahmen Reproduktionen herstellen, und dies auch in Form eines Fotobuches.

Die Abgrenzung zum Druckergewerbe ist dort zu ziehen, wo ein Berufsfotograf fremde Werke (Fotografien) gewerblich durch Ausdrucken, ihm zur Verfügung gestellter Daten (üblicherweise digital), mit zur Massenvervielfältigung geeigneten Anlagen als Werkstücke reproduziert und zum Endprodukt Fotobuch verarbeitet.

Generell ist anzumerken, dass viele Fotobücher von gewerblichen Nebenrechten abgedeckt sind.